

Jobcenter Berlin Mitte

Müllerstr. 16
13353 Berlin

Kundennummer: 955A123521
BG-Nummer: 96204//0026589

Herrn
Ralph Boes

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ersteller: Herr
Team: Team 213
Telefon: 030 5555452222
E-Mail: JobCenter-Berlin-Mitte.Team-
213@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 11.05.2017

**Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.3 Satz 3 Zweites Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II)
Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt**

Empfänger	Herrn Ralph Boes
Ersteller	Jobcenter Berlin Mitte
gültig von	11.05.2017
gültig bis	auf weiteres

1. Einleitung

Eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) als Verwaltungsakt in Form dieses Bescheides erlassen (§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die oben angegebene Zeitspanne, soweit zwischenzeitlich nichts anderes geregelt wird.

Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch das Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung bedarf.

2. Gültigkeit

Nach § 32 Abs. 2 SGB X kann dieser Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um die Gültigkeit zu konkretisieren. Dies erfolgte unter Berücksichtigung Ihrer Interessen, damit von vornherein geregelt ist, wie lange Sie und das Jobcenter an alle hier genannten Rechte und Pflichten gebunden sind.

3. Ziele

Integration auf dem 1.Arbeitsmarkt

4. Unterstützung durch das Jobcenter

Das Jobcenter Berlin Mitte bietet durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an und steht Ihnen bei Beratungsanliegen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung nach Terminvereinbarung jederzeit zur Verfügung.

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig. Bei E-Mail Bewerbungen erfolgt eine pauschalierte Erstattung in Höhe von 1 € pro Bewerbung. Dies hat keinen Einfluss auf die Jahreshöchstgrenze von 260 € für Bewerbungskostenerstattungen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit Bewerbungskosten auch nach tatsächlichen Kosten und gegen konkrete Kostennachweise zur Erstattung zu beantragen.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Das Jobcenter kann Sie bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II fördern, sofern die beantragte Förderung zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt notwendig und die Beschäftigung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Für Sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr potenzieller Arbeitgeber für Sie einen Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., 131 SGB III) beantragen kann. Dafür ist seitens des Arbeitgebers eine Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht. Zur Kommunikation gegenüber potentiellen Arbeitgebern füge ich Ihnen einen Förderscheck zur Beigabe in Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen. Die hiermit eventuell entstehende Bewerbungskosten können nach vorheriger Antragstellung im Rahmen des Vermittlungsbudget und in angemessenem Umfang übernommen werden.

Darüber hinaus erhalten Sie zur Unterstützung und der Förderung des Erhalts Ihrer Erwerbsfähigkeit das für sie verbindliche Angebot einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beim Träger Bildungsmarkt Waldenser GmbH. Als Konkretisierung dieser Zuweisung erhalten Sie das Angebot einer Stelle im Bereich Büro-Verwaltung, diese ist jedoch nur als beispielhaft anzusehen. Der Träger agiert in Kooperation mit dem Jobcenter Berlin Mitte im Projekt "Matchpoint", was eine höchstmögliche Flexibilität der Art der Tätigkeit, eines individuell sowie bedarfs- und fähigkeitsbezogenen Einsatzes innerhalb der Zuweisung ermöglicht. Die Zuweisung erfolgt zum Beginndatum 01.06.2017 und ist auf einen Zeitraum von 9 Monaten bezogen.

5. Zur Integration in Arbeit

Herr Boes, Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt eines vom Jobcenter übersandten Vermittlungsvorschlages. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese bitte der Arbeitsvermittlung vor.

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats.

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Herr Boes wird sich auf Grund der o. g. Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung vor dem geplanten Beginnstermin beim Träger vorstellen, dort eine konkretes Einsatzfeld abstimmen und die angebotene Maßnahme ab dem 01.06.2017 aktiv verfolgen.

6. Teilnahme an Maßnahmen

Sie nehmen an der zuvor beschriebenen Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß § 16d SGB II teil. Die Ihnen am 11.05.2017 ausgehändigte Zuweisung enthält soweit bereits spezifizierbar die konkreten Angaben zur Arbeitsgelegenheit (u. a. Maßnahmeträger, Kurzbezeichnung der Maßnahme, Dauer, beispielhafte Benennung der Art der Tätigkeit, zeitlicher Umfang, Höhe der Mehraufwandsentschädigung).

Wenn Sie die Arbeitsgelegenheit - entsprechend dem gesondert zugehenden Zuweisungsbescheid - nicht antreten, vorzeitig beenden oder Anlass zum Abbruch geben (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen, unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden und Vorgesetzten), ist das Jobcenter verpflichtet eine Sanktion (vgl. Rechtsfolgenbelehrung auf der Zuweisung) zu prüfen.

Widerspruchsrecht (Rechtsbehelfsbelehrung)

7. Ergänzende Rechtsfolgenbelehrung zur Teilnahme an Maßnahmen

Zu Ihren Pflichten gehört, die in dieser Eingliederungsvereinbarung angebotene Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen. Ein Zuwiderhandeln ist als Pflichtverstoß (Weigerung eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen) zu werten. Auch Verhalten, welches das Zustandekommen der Arbeitsgelegenheit verhindert, ist ein Verstoß gegen Ihre Pflichten. Bezüglich der Rechtsfolge der Minderung des Arbeitslosengeld II wird auf die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung verwiesen.

8. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist anzuzeigen

Die Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit erfolgt grundsätzlich ggü. dem Träger der Grundsicherung nach dem SGB II, während Maßnahmeteilnahmen ggü. dem jeweiligen Maßnahmeträger. Auf freiwilliger Basis kann eine solche Anzeige auch während Maßnahmeteilnahmen noch zusätzlich an den Träger der Grundsicherung erfolgen.

9. Fortschreibung des ersetzenden Verwaltungsaktes

Die Inhalte dieses Bescheides werden regelmäßig überprüft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben.

Dies erfolgt insbesondere, wenn eine wesentliche Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen, Leistungen des Jobcenters und Ihrer Pflichten erforderlich macht. Das Gleiche gilt, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen erreicht bzw. beschleunigt werden kann.

10. Aufhebung des ersetzenden Verwaltungsaktes

Erklären Sie sich innerhalb der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes doch zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bereit, so wird der Verwaltungsakt für die Zukunft aufgehoben und eine Eingliederungsvereinbarung mit Ihnen abgeschlossen.

11. Rechtsfolgenbelehrung

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die festgelegten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II wurde zuletzt wegen eines ersten wiederholten Pflichtverstoßes um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert (vgl. Bescheid vom 18.04.2017). Jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß (Verstoß gegen die in Nr. 5. "Zur Integration in Arbeit" festgelegten Eingliederungsbemühungen) wird daher den vollständigen Wegfall des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II zur Folge haben. In diesem Fall werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Der Wegfall dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am 30.04.2018)

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen. Folglich tritt keine Leistungsminderung ein. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen festgelegte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhalts einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die im Briefkopf genannte Stelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die Minderung auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

Den festgelegten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden. Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser durch Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

11.05.2017

Datum, Unterschrift Herr
Vertreter/in Jobcenter Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte
Postanschrift: 10096 Berlin

SGB II Jobcenter Berlin Mitte

Müllerstr. 16
13353 Berlin

